

Allgemeine Bedingungen zur Teilnahme am ec-plus-POS-Service

1. Gegenstand der Bedingungen

Diese Bedingungen regeln die Teilnahme am ec-plus -POS-Service des Netzbetreibers. Bestandteile von Netzbetreiber - POS sind das electronic-cash-/edc/Maestro-System der deutschen Kreditwirtschaft, das Online-Lastschriftverfahren (OLV), das POZ-System der deutschen Kreditwirtschaft, die Abwicklung von elektronischen Offline-Lastschriften sowie das Routing von Autorisierungsanfragen bei Umsätzen mit Kreditkarten. Der Netzbetreiber realisiert die Kommunikation zwischen POS-Terminals und den Autorisierungssystemen der Kartenemittenten. Im Rahmen des electronic-cash-Systems ermöglicht der Vertragspartner Inhabern von ec-Karten von Kreditinstituten in Deutschland sowie der Postbank- und zugelassener Bankkarten gegen Vorlage der Karte und Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) bargeldlos zu Barzahlungspreisen und Bedingungen zu bezahlen. Der Einsatz weiterer Karten anderer Systeme bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Die Terminals werden je nach Vereinbarung von ec-plus e.K. zur Verfügung gestellt. Die POS- Terminals müssen den Zulassungsbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft entsprechen. Die Kosten der Überlassung, der Installation und des Betriebs der POS-Terminals sowie die Verbindungsgebühren bis zum Netzbetreiber, Bereitstellungsgebühren und laufende Gebühren für Anschlüsse, Endstelleneinrichtungen und den Nachrichtenaustausch trägt der Vertragspartner. Im POZ-, electronic-cash-/edc/Maestro-, Geldkarte-System gelten die jeweiligen Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am jeweiligen System gemäß Anlage.

3. Leistungsumfang der Netzbetreiber

Datenübermittlung und Kartenprüfung bei EC - und zugelassenen Bankkarten. Der Netzbetreiber realisiert im Rahmen des electronic-cash-/edc/Maestro-Systems und des OLV die Übermittlung der ihm übertragene Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem (Online-Anfrage) sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal. Der Netzbetreiber steht im Hinblick darauf, dass zwischen der Abgabe der Sperrmeldung und der Speicherung dieser Sperrdatei in den Sperrdateien der zuständigen Autorisierungssysteme einige Zeit vergehen kann, nicht dafür ein, dass Lastschriften wegen Kartensperre im Zeitpunkt der Sperrdatei-Abfrage nicht zurückgegeben werden. Positiv autorisierte Umsätze werden von dem Netzbetreiber gespeichert. Sofern der Vertragspartner auch elektronische Umsätze ohne Onlineanfrage zur Netzbetreiber überträgt, werden diese Umsätze von dem Netzbetreiber ebenfalls gespeichert. Kreditkartenrotting: Sofern der Vertragspartner auch Umsätze mit Kreditkarten zulässt, realisiert der Netzbetreiber die Übermittlung der ihm übertragene Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.

3.1 Zwischenspeicherung:

Der Netzbetreiber speichert nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner/Konzentrator anfallenden Daten für die Erstellung von Umsatzzahlen nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft. Der Netzbetreiber erstellt täglich nach den Angaben des Vertragspartners eine oder mehrere Umsatzzdateien und übermittelt diese am darauf folgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom Vertragspartner im Auftrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Der Netzbetreiber übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

4. Haftung

ec-plus e.K. haftet für die Erfüllung ihrer im Rahmen von Netzbetreiber-POS übernommenen Verpflichtungen. Hat der Vertragspartner durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Netzbetreiber und Vertragspartner den Schaden zu tragen haben. Ist der Schaden auf einen Fehler im Datennetz oder auf einen Missbrauch des Datennetzes zurückzuführen, haftet der Netzbetreiber nur in dem Umfang, in dem ihm der Telekommunikationsdienstleister haftet.

4.1 ec-plus e.K. haftet für Schäden, welche durch die von ihr schriftlich zugesicherten Eigenschaften entstanden sind.Im Falle leichte Fahrlässigkeit haftet ec-plus e.K. nur für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesen Fall ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt.

4.2 ec-plus e.K. haftet nicht für:

Emv und Chargebacks. Dies ist Sache des durchführenden Kreditkartenunternehmens. Zinsschäden des Vertragspartners auf grund verspäteter Wertstellung. Netzwerkengpässen, Netzwerkaufälle und Netzwerkfehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter oder deren Nebenstellenanlagen verursacht werden.Ausfälle oder Behinderungen, die durch Automatisierungssysteme verursacht werden die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, ec-plus e.K. hat deren Vernichtung grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Vertragspartner hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

4.3 Der Netzbetreiber haftet insbesondere nicht für Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind;

– Valuta-Verluste;

– entgangenen Gewinn bei Netzwerkaufällen oder Netzproblemen; Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden.

4.4 Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet für Schäden an dem Terminal durch Wasser, Hagel, Sturm, Feuer, Diebstahl und sonstige Zerstörung. Soweit möglich , schließt der Vertragspartner entsprechende Versicherungen zur Deckung der Risiken ab. Die weitergehende Haftung des Vertragspartners ergibt sich aus dem Gesetz.

5. Entgelte

Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft werden dem Vertragspartner nach den jeweils gültigen Sätzen und Berechnungen der Kreditwirtschaft berechnet.Die Preise der ec-plus e.K. ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsverzeichnissen/Preislisten. ec- plus e.K. ist berechtigt, die Entgelte eines jeden Monats dem Konto des Vertragspartners einmal im Monat zu belasten. Die Miete wird pro Monat oder pro Quartal ohne Rechnungslegung im Voraus direkt von den Leasinggesellschaften, bzw. der Firma ec-plus e.K. per Lastschrift abgebucht. Wird eine Lastschrift durch einen vom Vertragspartner zu vertretenden Umstand zurückgebucht, trägt der Vertragspartner die entstandenen Bankgebühren, des weiteren kann ec- plus e.K. eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 berechnen.

6. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner gewährleistet, dass ec-plus e.K. oder von ihm Beauftragte auf Wunsch während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den POS-Terminals und Datenübermittlungsanschlüssen erhalten und diese überprüfen können.Der Vertragspartner wird ec-plus e.K. über Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen, über die Geltendmachung angeleglicher Rechte durch Dritte sowie über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung der electronic-cash-/Girocard/edc/Maestro- oder POZ-Systeme hindeuten, unverzüglich zu unterrichten. Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet, Zahlungsverkehrsprobleme unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens aber 1 Monat nach dem betroffenen Geschäftsvorfall zu melden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Reklamation nicht mehr möglich.

7. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung

ec-plus e.K. verpflichtet sich, alle Informationen, die der Vertragspartner ihm zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlässt, nur für die Zwecke von Netzbetreiber-POS zu benutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung der Teilnahme des Vertragspartners an Netzbetreiber-POS vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für den Vertragspartner.Für alle zwischengespeicherten Daten besteht mehrfache Zugangssicherung und regelmäßige inhaltliche Sicherung.Die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgesetze wird von beiden Parteien gewährleistet.

8. Schriftformerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem

wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahekommt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der jeweilige zuständige Gerichtsstand der ec-plus e.K..

Bedingungen für die Vermietung und Wartung von POS-Hardware

1. Vertragsgegenstand

ec-plus e.K. vermietet und wartet dem Vertragspartner POS-Hardware und Einrichtungen. Voraussetzung und Grundlage für die Vermietung von POS-Hardware sind die allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme am ec-plus e.K. POS-Service.

2. Zweck des Miet- und Wartungsvertrages

Die vermieteten Einrichtungen ermöglichen dem Vertragspartner die Teilnahme am ec-plus- POS-Service. ec-plus e.K. übernimmt die Gewähr, dass die Einrichtungen zu diesem Zweck tauglich und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Verwendbarkeit beeinträchtigen oder mindern.

3. Preis der Vermietung inklusive Wartung

Der Preis für die Vermietung der Einrichtungen in der vom Vertragspartner gewünschten Konfiguration sowie weiterer optionaler Serviceleistungen ist in dem zugrunde liegenden Vertrag über die Teilnahme am ec-plus e.K. POS-Service festgelegt.

4. Pfandrecht

Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche von ec-plus e.K. gegen das VU aus dem POS-Servicevertrag bestellt das VU zu Gunsten von ec-plus e.K ein Pfandrecht an allen Ansprüchen des VU gegen ec-plus e.K auf Auszahlung von Zahlungsverzug.

5. Nutzung von SIM-Karten

Sofern ec-plus e.K. dem VU auf der Grundlage des POS-Servicevertrages SIM-Karten für die Nutzung der POS-Systeme mittels GSM/GPRS-Standard zur Verfügung stellt, darf das VU diese SIM-Karten ausschließlich in Verbindung mit einem von ec-plus e.K. zur Verfügung gestellten POS-System zum Zwecke der Abwicklung von Zahlungen mittels Zahlungskarte nutzen. Das VU darf eine in einem POS-System befindliche SIM-Karte nur nach vorheriger Aufforderung von ec-plus e.K. aus dem POS-System entfernen. Im Falle der Beendigung des POS-Servicevertrages hat das VU die ihm zur Verfügung gestellten SIM-Karten unaufgefordert an ec-plus e.K. zurückzugeben.

6. Leistungsstörungen

Im Fall eines Hardwaredefekts erfolgt die Lieferung einer funktionstfähigen Geräteeinheit über Postversand. ec-plus e.K. hat wahlweise auch die Möglichkeit, den Austausch defekter Geräteeinheiten durch autorisierte Personen vornehmen zu lassen.

6. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Mietdauer an den Geräten keine Änderungen und Reparaturen vorzunehmen.Ungeachtet dessen gehen Reparaturen, soweit sie nicht auf einen Fehler der Geräte zurückzuführen sind, zu Lasten des Vertragspartners.

8. Haftung der ec-plus e.K.

ec-plus e.K. haftet für Schäden, die dem Vertragspartner durch Ausfall eines Gerätes entstehen nur, soweit die eingetretenen Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zurückzuführen sind.Im übrigen haftet sie neben anderen Schadensversachern nur in dem Verhältnis, in dem sie neben diesen zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. ec-plus e.K. wird ihr etwa zustehende Ansprüche gegen die Hersteller der Geräte an das Vertragspartner abtreten.

9. Vertragslaufzeit

9.1.Die Laufzeit von Miet- und Wartungsverträgen beginnt mit der Betriebsbereitschaft des Terminals, spätestens 14 Tage nach Versand der Einrichtungen.Die Laufzeit des Mietvertrages beträgt 60 Monate, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.Nach Ablauf des Vertrages verlängert sich der Vertrag, sofern er nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird, auf weiter 12 Monate. Der Vertrag kann danach von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt werden.Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.2 Nach Beendigung des Vertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, das Terminal auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von zwei Wochen an ec-plus e.K. zurückzuschicken. Erfolgt eine Rückgabe innerhalb der genannten Frist nicht oder liegt eine nicht auf normale Abnutzung beruhende Verschlechterung des POS Terminals vor, kann ec-plus e.K. vom dem Vertragspartner eine Schadenpauschale in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des POS- Terminals, abzüglich 50% der Summe der vom Vertragspartner gezahlten Terminalmieten verlangen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines geringeren, ec-plus e.K. der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

9.3 Ist der Vertragspartner mit der Zahlung der Gebührenabrechnung für zwei Monate im Rückstand, kann ec-plus e.K. bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners den Netzbetrieb einstellen und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern.Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzuges oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt.

10. Schadenersatz und Kündigungsrecht

Das Recht der beiden Vertragspartner zur ausserordentlichen Kündigung des POS- Servicevertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.Kündigt ec-plus e.K. den Vertrag aus einem wichtigen Grund, z.b.wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt ist vom Vertragspartner ein Einmalbetrag in Höhe von 90% der Summe der monatlichen Miet und Servicegebühr der Restlaufzeit jedoch mindestens EUR 325,00 zu zahlen.Kündigt der Vertragspartner den Vertrag vorzeitig, ist es ebenfalls zur Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 90% der Summe der monatlichen Miet und Servicegebühr der Restlaufzeit, jedoch mindestens EUR 325,00 verpflichtet.Den Parteien bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.Kündigt der Vertragspartner den Vertrag vorzeitig, wird die Restmiete zuzüglich MwSt. sofort fällig.

10.1 Teilkündigungsrecht im Falle unzureichender Netzabdeckung bei der Nutzung des GSM/GPRS-Standards

Soweit ec-plus e.K. dem VU auf der Grundlage des POS-Servicevertrages SIM-Karten für die Nutzung der POS-Systeme mittels GSM/GPRS-Standard zur Verfügung stellt und das VU diese SIM-Karten an dem gewünschten Einsatzort des POS-Systems infolge einer unzureichenden Netzabdeckung nicht verwenden kann, hat das VU das Recht, den POS-Servicevertrag ausschließlich im Hinblick auf die Nutzung der betroffenen SIM-Karten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu jedem Monatsende zu kündigen. Alle darüber hinaus vereinbarten Vertragsbestandteile (insbesondere ein Mietverhältnis über POS-Systeme) bleiben von einer solchen Kündigung unberührt; dies gilt auch in Bezug auf POS-Systeme, mittels derer eine von einer Kündigung nach betroffene SIM-Karte verwendet werden soll.

11. Einstellung des Geschäftsbetriebes

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Einstellung des Geschäftsbetriebes des Vertragspartners oder von ec-plus e.K. kein wichtigen Grund darstellt der den Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

12. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.Dies gilt ebenfalls für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahekommt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ist der jeweilige zuständige Gerichtsstand der Firma ec-plus e.K.. (Stand 03.2012)